

Vereinsstatuten

Verein
DIFFERENCE PICTURES
mit Sitz in Zürich.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „DIFFERENCE PICTURES“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, die Ursachen und Folgen sozialer Ausgrenzung auf Menschen zu thematisieren und dadurch einen Beitrag zum vertieften gesellschaftlichen Dialog zu leisten.

Der Verein wird dazu in Zusammenarbeit mit Filmschaffenden, Künstlern, Fachleuten und weiteren Interessierten entsprechende multimediale Inhalte produzieren und vertreiben. Des Weiteren will er im Rahmen von Diskussionen oder ähnlichen Gefässen den Austausch zwischen direkt oder indirekt Betroffenen, Entscheidungsträgern und weiteren Interessierten fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Der Verein stellt eine detaillierte Buchführung über die Herkunft und Verwendung der Mittel sicher.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „DIFFERENCE PICTURES“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich aktiv an der Planung und Durchführung von Projekten des Vereins engagieren.

Vereinsstatuten

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern eine ausführliche Begründung dem Vorstand vorliegt. Sollte sich ein Mitglied mehrmals trotz Warnung verletzend oder herabkommend andere Mitglieder beleidigen, kann es zu sofortigen Ausschluss kommen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist der Vorstand. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
(Bei laufenden Projekten bleibt der Vorstand jedoch intakt)
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte.

Vereinsstatuten

11. Abstimmungsentscheid

Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident die letzte Entscheidungsgewalt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Sollte jemand aus Krankheitsgründen nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, so kann er seinen Entscheid per Email oder Post schriftlich den anwesenden Mitgliedern mitteilen. Dessen Stimme wird dann zusammen mit den Anwesenden berücksichtigt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom *18.07.2015* angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Neu bearbeitet und aktualisiert würden die Änderungen an der Vorstandssitzung von *8. Juli 2017* in Zürich.

Der Vorstand

.....

Silvia Dittli - Beisitzerin

.....

Andy Svensson - Kassier

Der Vereinspräsident:

.....

Gabriel da Silva

Die Aktuarin:

.....

Eveline Ketterer